

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Universitätsstadt Gießen

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung am 21. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	353.635.690,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	347.777.930,-- EUR
mit einem Saldo von	5.857.760,-- EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.000,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,-- EUR
mit einem Saldo von	1.000,-- EUR

mit einem Überschuss von	5.858.760,-- EUR
--------------------------	------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.985.530,-- EUR
---	-------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.969.393,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	44.819.400,-- EUR
mit einem Saldo von	-36.850.007,-- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	27.900.007,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	15.778.700,-- EUR
mit einem Saldo von	12.121.307,-- EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	10.787.970,-- EUR
---	-------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

26.850.007,-- EUR

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds B i. H. v.,
sowie Kredite zur Umsetzung des Digitalpakts Schule i. H. v.
enthalten.

1.000.000,-- EUR
125.000,-- EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

60.076.890,-- EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2012 durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Auf die Festsetzungen dieser Satzung wird hingewiesen. Die folgende Darstellung ist daher lediglich nachrichtlich.

Die Hebesätze betragen nach der o.g. Hebesatzsatzung:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	600 v. H.
2.	Gewerbsteuer	420 v. H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2023 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltplans am 21.12.2023 beschlossene Stellenplan.

§ 8

1) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 GemHVO sind Investitionsmaßnahmen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150.000,- € überschreiten bzw. deren Folgekosten jährlich einen Betrag von 50.000,- € überschreiten. Über diese Maßnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 500.000,- € überschreiten bzw. deren Folgekosten jährlich einen Betrag von 150.000,- € überschreiten (Bau- und Finanzierungsbeschluss). Diese Regelung gilt sinngemäß für Investitionsförderungsmaßnahmen.

2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen gelten ab einem Betrag von 250.000,- € als erheblich. Diese Aufwendungen und/oder Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Das Informationsrecht der Stadtverordnetenversammlung über sämtliche nicht erheblichen Vorgänge wird auf den Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss übertragen. Die gleichen Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

3) Festlegungen zu Deckungsfähigkeiten:

a) Die Ansätze für Personalaufwendungen einschließlich der Versorgungsaufwendungen sowie die Aufwendungen für Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter sind gegenseitig deckungsfähig.

b) Die Ansätze für Abschreibungen sind gegenseitig deckungsfähig

c) Die nachfolgenden Produkte sind darüber hinaus aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gegenseitig deckungsfähig:

Nr.	Produkte
1	16810101; 16810102; 16820101
2	09530201; 09530202
3	09530204; 09530205
4	09530301; 09530302
5	06410201; 06410202; 06410203; 06410301; 06410302
6	06440101; 06440102; 06440103
7	06420101; 06420102; 06420103; 06420104; 06420105; 06420106, 06450101; 06450102
8	11620101; 11620102; 11620103; 11620104
9	12680101; 12680102
10	09530401; 09530402; 09530403; 09530404
11	01011201, 01011202, 01011203
12	12640102, 12650102, 12660102, 12670102, 12690201
13	12640104, 12650104, 12660104, 12670104, 12690204
14	04200101, 04230101, 04240101, 04290101, 04290102

d) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb einer Investitionsnummer sind gegenseitig deckungsfähig. Eine automatische Deckungsfähigkeit zugunsten von anderen Investitionsnummern besteht nicht.

e) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilergebnishaushalts sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Investitionsauszahlungen im entsprechenden Teilhaushalt (Investitionsprogramm).

f) Bestimmte zahlungswirksame und zweckgebundene Mehrerträge können für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden und gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen (unechte Deckungsfähigkeit gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO). Dieser Haushaltsvermerk gilt für die folgenden Produkte:

Nr.	Produkte
1	04240101, 04210101, 04290102
2	08510102
3	01010902

Gießen, den 22.Dezember 2023

gez.

W r i g h t
K ä m m e r e r

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Gießen

Gz.: RPI-13-03m0206/7-2015/21
Bearbeiter/in: Rolf Winter

Datum: 28. März 2024
Tel.: +49 641 303-2171
Dokument Nr.: 2024/380216

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich der Universitätsstadt Gießen unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das von der Stadtverordnetenversammlung in § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 am 21.12.2023 beschlossene Haushaltssicherungskonzept;

2. die in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

26.850.007 €

(in Worten: Sechszwanzig Millionen achthundertfünfzigtausendundsieben Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

60.076.890 €

(in Worten: Sechzig Millionen sechszehntausendachthundertneunzig Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

10.000.000 €

(in Worten: Zehn Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

gez.
Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 11.04.2024 bis 12.04.2024 und vom 15.04.2024 bis 19.04.2024 zu folgenden Uhrzeiten

Montag bis Donnerstag: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nach vorheriger Absprache und Terminvereinbarung in der Kämmerei, (Telefon 0641 – 306 1170 / per Mail: kaemmerei@giessen.de) aus.

Gießen, 08.04.2024

Universitätsstadt Gießen
-Der Magistrat-

gez.

W r i g h t
Bürgermeister / Kämmerer